

recherchiert von: **Norman Nathan Gelbart** am 27.05.2013

<b>Gericht:</b>	OLG Koblenz	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	02.06.1977	<b>Normen:</b>	§ 119 Abs 3 StPO, § 172 StPO
<b>Aktenzeichen:</b>	1 Ws 123/77		
<b>Dokumenttyp:</b>	Beschluss		

### Zwangsernährung bei Hungerstreik eines Untersuchungsgefangenen; Anforderungen an Klageerzwingungsantrag

#### Sonstiger Orientierungssatz

1. Steht zu befürchten, daß durch den Hungerstreik eines Untersuchungsgefangenen dieser bleibende Gesundheitsschäden erleidet, so ist die künstliche Ernährung des Gefangenen, und im Falle seiner Weigerung auch die Zwangsernährung durch einen Arzt zulässig. Verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand des Untersuchungsgefangenen so sehr, daß eine akute Lebensgefahr besteht, muß er zwangsernährt werden, sofern dies für alle Beteiligte zumutbar ist.
2. Im Klageerzwingungsantrag nach StPO § 172 Abs 3 ist ausnahmsweise eine Bezugnahme unschädlich, wenn sie sich auf Schriftstücke bezieht, die als Anlage der Antragschrift beigefügt sind und für die der die Antragschrift unterzeichnende Rechtsanwalt ersichtlich die Verantwortung übernimmt.
3. Der Antragsteller muß im Klageerzwingungsantrag seine Verletzteneigenschaft näher darlegen, sofern sich dies nicht aus dem gesamten Vorbringen eindeutig ergibt.
4. Die Antragschrift muß im Rahmen der Sachverhaltsschilderung auch eine Darstellung des Verlaufs des Verfahrens, des Inhalts der angefochtenen Entscheidung und der Erwägungen über die angebliche Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft enthalten.

#### Fundstellen

NJW 1977, 1461-1463 (red. Leitsatz 1-4 und Gründe)  
MDR 1977, 950-951 (red. Leitsatz und Gründe)  
JR 1977, 471-473 (red. Leitsatz und Gründe)

#### Diese Entscheidung wird zitiert

##### Rechtsprechung

So auch OLG Düsseldorf 1. Strafsenat, 26. Juli 1991, Az: 1 Ws 449/91  
So auch KG Berlin Strafsenat, 29. März 1989, Az: Zs 88/88 - 4 Ws 95/88  
Entgegen OLG Celle 1. Strafsenat, 16. August 1988, Az: 1 Ws 210/88  
Entgegen OLG Celle 2. Strafsenat, 13. November 1986, Az: 2 Ws 208/86  
Vergleiche OLG Koblenz 1. Strafsenat, 8. November 1985, Az: 1 Ws 708/85  
Vergleiche OLG Düsseldorf, 18. Mai 1983, Az: 1 Ws 335/83  
Vergleiche OLG Koblenz 2. Strafsenat, 15. April 1982, Az: 2 Ws 110/82  
Anschluß OLG Stuttgart, 20. März 1979, Az: 3 Ws 76/79  
Vergleiche OLG Karlsruhe, 20. Juli 1977, Az: 3 Ws 18/77

##### Literaturnachweise

B-R Sonnen, JA 1977, 483-484 (Entscheidungsbesprechung)

## Gründe

- 1 Die Staatsanwaltschaft T. hat mit Verfügung vom 20. August 1976 das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten, zu denen zunächst auch der am 7. April 1977 ermordete Generalbundesanwalt B. gehörte, eingestellt, weil allen Beschuldigten kein Verschulden am Tod des in Untersuchungshaft am 9. November 1974 verstorbenen Kameramanns H.M. treffe. Der von den Anzeigerstattern gegen die Beschuldigten erhobene Vorwurf des Mordes wurde von der Staatsanwaltschaft T. als haltlos angesehen. Die gegen die Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde der Antragsteller wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 8. Februar 1977 als unbegründet zurückgewiesen. Die Zustellung dieses Bescheides an die Anzeigerstatter erfolgte am 16. Februar 1977. Mit Schriftsatz vom 14. März 1977 - eingegangen beim hiesigen Oberlandesgericht am 15. März 1977 -, der auf die Strafanzeige vom 19. November 1974 ausdrücklich Bezug nimmt und dem eine beglaubigte Abschrift der Anzeigeschrift und der Beschwerdeschrift vom 7. Januar 1977 beigefügt war, begehren die Antragsteller nunmehr gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs II StPO. Dieser Antrag, der rechtzeitig bei dem hiesigen Oberlandesgericht angebracht wurde, ist unzulässig, weil er nicht den zwingenden Formerfordernissen des § 172 Abs III StPO entspricht.
- 2 Nach der Bestimmung des § 172 Abs III Satz 1 StPO muß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben. Dies bedeutet, daß von den Antragstellern eine aus sich heraus verständliche Tatsachendarstellung gefordert wird, die grundsätzlich ohne Rückgriff auf die Akten der Staatsanwaltschaft oder anderer Schriftstücke eine Überprüfung des Begehrens ermöglicht (OLG Saarbrücken OLGSt zu § 172 StPO S 71; OLG Koblenz VRS 48, 279). Ausnahmsweise ist jedoch eine Bezugnahme in der Antragschrift unschädlich, wenn sie sich auf Schriftstücke bezieht, die als Anlage dem Klageerzwingungsantrag beigefügt sind und für die der die Antragschrift unterzeichnende Rechtsanwalt ersichtlich die Verantwortung übernimmt, so daß sie als Gegenstände des Antragsvorbringens angesehen werden können (vgl OLG Hamburg HRR 1928 Nr 801; OLG Hamburg DRZ 1947, 237; OLG Tübingen DRZ 1949, 165; OLG Neustadt GA 1955, 313; Beschluß des Senats vom 16.1.1973 in 1 Ws 718/72; Löwe-Rosenberg-Kohlhaas, StPO, 22. Aufl, § 172 Anm 10a; Müller-Sax (KMR), StPO, 6. Aufl, § 172 Anm 8a; Kleinknecht, StPO, 33. Aufl, § 172 Rn 27; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Teil II, § 172 Rn 15; Mittelbach DRiZ 1954, 259; Kohlhaas, GA 1954, 129, 137). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Sowohl die Antragschrift als auch die Beschwerdeschrift waren von dem Rechtsanwalt unterzeichnet, der auch den Klageerzwingungsantrag unterschrieben hat. Beide Schriften waren in beglaubigter Form der Antragschrift beigefügt und sind daher als einheitliches Vorbringen zu werten. Trotz dieser hier ausnahmsweise statthaften Bezugnahme haben die Antragsteller bei ihrem Vorbringen jedoch wesentliche Formerfordernisse nicht beachtet.
- 3 Die Antragsteller waren verpflichtet, in der Antragschrift ihre Verletzteneigenschaft näher darzulegen. Zwar können sich im Regelfalle entsprechende Angaben in der Antragschrift erübrigen, wenn sich die Verletzteneigenschaft bereits aus dem gesamten Vorbringen eindeutig ergibt. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Die Anzeigeschrift bezeichnet die Anzeigerstatter lediglich als "Angehörige des am 9. November 1974 in der Justizvollzugsanstalt W. durch Unterlassen getöteten Untersuchungsgefangenen H.M." (S 3 der Anzeigeschrift). Eine nähere Angabe des Verwandtschaftsgrades fehlt. Sie ist auch nicht aus der Beschwerdeschrift vom 7. Januar 1977 und der Antragschrift vom 14. März 1977 zu entnehmen. In letzterer ist nur von den "beschwerdeberechtigten Angehörigen" die Rede (S 8 der Antragschrift). Da bei Tötungsdelikten zum Beispiel Geschwister nicht ohne weiteres als Verletzte im Sinne von § 172 Abs I StPO anzusehen sind (vgl dazu Löwe-Rosenberg-Kohlhaas aaO § 172 Anm 8a), waren insoweit nähere Angaben unabdingbar. Denn nur wenn dargetan ist, daß die Antragsteller tatsächlich auch Verletzte im Sinne von § 172 Abs I StPO sind, ist die Prüfung des angerufenen Gerichts gerechtfertigt, ob die vorgebrachten Behauptungen die öffentliche Klage begründen können (vgl OLG Hamburg GA 1970, 243 = OLGSt zu § 172 StPO S 59; OLG Saarbrücken OLGSt zu § 172 StPO S 71; Beschluß des Senats vom 18.5.1971 in 1 Ws 31/71; Löwe-Rosenberg-Kohlhaas aaO § 172 Anm 10a; Kleinknecht aaO § 172 Rn 26). Daher ist schon aus diesem Grunde der Klageerzwingungsantrag als unzulässig anzusehen und unterliegt der Abweisung aus formellen Gründen.
- 4 Darüberhinaus fehlen hinsichtlich der Beschuldigten zu 2) die Namen der von den Antragstellern über den Leiter der Bundessicherungsgruppe B.B.G. hinaus beschuldigten weiteren Beam-

ten. Grundsätzlich gehört zu der erforderlichen Sachverhaltsschilderung auch eine Bezeichnung des bzw der Beschuldigten (vgl OLG Köln JR 1954, 390; OLG Düsseldorf NJW 1959, 2129); Löwe-Rosenberg-Kohlhaas aaO § 172 Anm 10a; Müller-Sax (KMR) aaO § 172 Anm 8a). Soweit der Leiter der Bundessicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes in B.B.G. von den Antragstellern beschuldigt wird, ist dies auch ohne Nennung seines Namens in der Antragschrift statthaft, weil die Identität dieses Beschuldigten ausreichend dargetan ist. Dies gilt jedoch nicht für weitere Beamte der Sicherungsgruppe. Aus dem gesamten Vorbringen der Antragsteller wird nicht ersichtlich, welche bestimmte Beamte der Sicherungsgruppe mit dem Vorwurf des Mordes von ihnen belastet werden sollen. Daher ist auch für diesen Teilbereich der Klageerzwingungsantrag als unzulässig zu betrachten.

- 5 Schließlicly fehlen in dem Klageerzwingungsantrag im Rahmen der Sachverhaltsschilderung eine Darstellung des Verlaufes des Verfahrens, des Inhalts der angefochtenen Entscheidungen und der Erwägungen über die angenommene Fehlerhaftigkeit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft T. und der Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft K. . Auf diese Ausführungen konnte zumindest im vorliegenden Falle nicht verzichtet werden. Sinn und Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs II StPO ist die gerichtliche Nachprüfung, ob durch die erfolgte Einstellung das Legalitätsprinzip verletzt wurde. Durch die von einem Rechtsanwalt unterzeichnete, mit Beweismittel unterstützte Darlegung des Sachverhalts soll das beschließende Gericht in die Lage versetzt werden, selbständig und ohne Rückgriff auf staatsanwaltliche Ermittlungsvorgänge oder sonstige Beiakten und Eingaben eine Schlüssigkeitsprüfung über das Vorbringen eines zur Erhebung der öffentlichen Klage ausreichenden Tatverdächtigen vorzunehmen. Folglich hat der Antrag den Streitgegenstand vollständig und in seinem jetzigen Stand zu erfassen. Dazu ist eine Schilderung des Sachverhalts erforderlich, die nicht nur erkennen läßt, was den Beschuldigten vorgeworfen wird, sondern dem Gericht auch ein Bild davon verschafft, was bisher in dem Ermittlungsverfahren geschehen ist, inwieweit insbesondere die etwa bereits durchgeführten Beweiserhebungen nach Meinung des Antragstellers nicht ausreichen oder von der Staatsanwaltschaft unrichtig bewertet worden sind. Der Klageerzwingungsantrag, der mit einer bloßen Strafanzeige nicht gleichgesetzt werden kann, muß sich insbesondere bei Vorwürfen schwerster Art - wie hier bei einem den Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben - auch damit befassen, welche von der Staatsanwaltschaft in dem vorangegangenen Bescheid als tragend angesehene Gesichtspunkte tatsächlicher oder rechtlicher Art nach der Auffassung der Antragsteller nicht durchgreifen und aus welchen Gründen das nicht der Fall sein soll. Erst mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen wäre hier das angerufene Gericht bei seiner Schlüssigkeitsprüfung in der Lage festzustellen, ob die Staatsanwaltschaft durch die Einstellung des Verfahrens gegen das Legalitätsprinzip verstoßen hat (vgl OLG Köln JR 1954, 390 und OLGSt zu § 172 StPO S 97; OLG Celle MDR 1956, 247; OLG Hamm OLGSt zu § 172 StPO S 75 und MDR 1971, 680; Beschlüsse des Senats vom 3.2.1971 in 1 Ws 30/71, 17.9.1971 in 1 Ws 479/71 und vom 3.5.1973 in 1 Ws 198/73; Kleinknecht aaO § 172 Rn 26; Mittelbach DRiZ 1954, 259). Da die Antragsteller auch diesem zwingenden Formerfordernis nicht gerecht wurden, war ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen. Da das Vorbringen der Antragsteller lediglich aus formellen Gründen keinen Erfolg haben konnte, waren den Antragstellern keine Kosten aufzuerlegen. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 177 StPO nicht vor (vgl OLG Bamberg NJW 1952, 239; Beschluß des Senats vom 23.3.1977 in 1 Ws 125/77; Müller-Sax (KMR) aaO § 177 Anm 1; Kleinknecht aaO § 177 Anm 1).
- 6 Aber auch wenn der Klageerzwingungsantrag in zulässiger Form gestellt worden wäre, hätte er sachlich keinen Erfolg haben können; er ist nämlich unbegründet. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft T. und die Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft K. sind zu Recht ergangen.
- 7 Den Anstaltsarzt Dr H. trifft kein Verschulden am Tod des Untersuchungsgefangenen H.M. . Dieser war am 13. September 1974 in einen erneuten, unbefristeten Hungerstreik getreten. Obwohl ihm jeweils zu den bestimmten Essenszeiten die Mahlzeiten in seiner Zelle hingestellt wurden, verweigerte er jegliche Nahrungsaufnahme. Bis zum 29. September 1974, mithin 17 Tage, blieb er ohne jede Nahrung. Nachdem durch Beschluß vom 23. September 1974 der Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts S. die Vornahme der Zwangsernährung durch den Anstaltsarzt für zulässig erklärt hatte, erfolgte vom 30. September bis zum 22. Oktober 1974, das war insgesamt an 23 Tagen, die Durchführung der Zwangsernährung. Täglich wurde dem Untersuchungsgefangenen durch einen 12 mm dicken Magenschlauch 250 ccm fetthaltige Suppe, der jeweils zwei rohe Eier und Kohlehydrate in Form von geröstetem Grieß zugefügt wurden, eingegeben. Die Einführung des Gummischlauches durch Mundhöhle, Rachen und Speiseröhre in den Magen erfolgte

nach vorangegangener Fesselung des Gefangenen, da sich dieser gegen die Zwangsernährung zur Wehr setzte. Im Gegensatz zu seinem vorangegangenen Hungerstreik vom 8. Mai bis zum 29. Juni 1973, wo er bereits nach 2 Tagen seinen Widerstand gegen die auch damals angeordnete und durchgeführte Zwangsernährung aufgab und sich - wenn auch unter "Protest" - mit dem Löffel füttern ließ, mußte der Anstaltsarzt vom 30. September bis zum 22. Oktober 1974 den Untersuchungsgefangenen gegen dessen körperlichen Widerstand zwangsernähren. An mehreren Tagen wurde der Arzt und die ihn begleitenden Beamten von dem Gefangenen mit Schimpfworten belegt und in einem Falle sogar angespuckt. Der Senat geht bei seiner Prüfung davon aus, daß die Zwangsernährung zu der hier in Frage stehenden Zeit für den Untersuchungsgefangenen H.M. zulässig und der Anstaltsarzt zur Durchführung der Maßnahme auch berechtigt war. Dies ergab sich für den damaligen Zeitpunkt aus dem Gesichtspunkt der Garantienpflicht. Der Staat, der einen Bürger - wenn auch berechtigt - durch Anordnung der Untersuchungshaft in seiner körperlichen Freiheit einschränkt, übernimmt damit die Garantienpflicht, dafür zu sorgen, daß der in Untersuchungshaft genommene am Leben erhalten bleibt und keine bleibenden Gesundheitsschäden erleidet. Demzufolge ist der Staat gehalten, einer fortdauernden Selbstbeschädigung durch einen Hungerstreik entgegenzuwirken (so OLG Hamburg JR 1974, 389; Löwe-Rosenberg-Dünnebier aaO § 119 Anm 8; Eb. Schmidt aaO Teil II, § 116 Rn 17 und Nachtragsband I (StPO), § 119 Rn 39; Kohlhaas JR 1974, 389 und NJW 1973, 548; Kühne NJW 1975, 671; vgl auch Böhm Jus 1975, 287 und Link MDR 1975, 714 und NJW 1975, 18, die beide mit einer anderen Begründung zu dem gleichen Ergebnis gelangen; anderer Auffassung: Arndt-Olshausen Jus 1975, 143; Weiss ZRP 1975, 83, die sowohl das Recht als auch die Pflicht zur Zwangsernährung in Frage stellen). Für den derzeitigen Zeitpunkt ergibt sich die Berechtigung der Zwangsernährung für Untersuchungsgefangene aus den §§ 178, 101 StVollzG (vgl Löwe-Rosenberg-Dünnebier, StPO, 23. Aufl, § 119 Rn 154, 190ff; Dreher, StGB, 37. Aufl, § 330c Rn 3; Wagner ZRP 1976, 1).

- 8 Entgegen der Behauptung der Antragsteller erfolgte die Durchführung der Zwangsernährung in der Zeit vom 30. September bis zum 22. Oktober 1974 auch nicht gegen die Regeln der ärztlichen Kunst. Es kann keine Rede davon sein, daß der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts S. den Anstaltsarzt die von ihm gewählte Form der Zwangsernährung "wegen ihrer Brutalität" verboten hat. Aus dem Senatsbeschluß vom 22. Oktober 1974 in 2 ARs 33/74 ergibt sich lediglich, daß die Verwendung eines durch die Nase einzuführenden Schlauchs "die schonendere Methode" sei. Diese Art der künstlichen Ernährung konnte jedoch bei M. wegen der Beschaffenheit seiner Nase nicht durchgeführt werden. Daher entschloß sich der Anstaltsarzt nach Hinzuziehung eines Facharztes für Halskrankheiten, Nasenkrankheiten und Ohrenkrankheiten die dünnere Nasensonde durch Einführung in den Mund zu verwenden. Wegen des dünneren Durchmessers der Sonde konnte dem Gefangenen jedoch nicht mehr die bis dahin verwandte Suppe verabreicht werden. Vielmehr wurde jetzt das im Handel erhältliche Nährpräparat "Stardit" verwandt, das allerdings vor der Eingabe mit Wasser zu einem Brei anzurühren war. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof Dr Z. in seinem Gutachten vom 28. Juni 1976 wäre es bei M. erforderlich gewesen, ihm bei Verwendung des Nährpräparates Stardit mindestens 1.200 Kalorien pro Tag zuzuführen. Tatsächlich erhielt er jedoch ab 23. Oktober 1974 täglich nur bis zu 900 Kalorien, wobei allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, daß es gelegentlich nicht mehr als 400 Kalorien waren. Diese zu geringe Zufuhr von Nahrungsmittel kann jedoch nicht dem Anstaltsarzt angelastet werden. Die im Laufe des Verfahrens vernommenen Zeugen S., H. und W., die entgegen der Annahme der Antragsteller nicht als Beschuldigte anzusehen sind, haben übereinstimmend bekundet, daß der Untersuchungsgefangene M. nur die ihm jeweils ausreichend erscheinende Menge ohne jeglichen Widerstand bei sich habe einführen lassen. Wegen dieses Verhaltens des Gefangenen hat der Anstaltsarzt ab 23. Oktober 1974 von Zwangsmaßnahmen bei der künstlichen Ernährung abgesehen. Allerdings hat sich M. der Zuführung einer ihm zu groß erscheinenden Menge stets widersetzt. Dies war ihm dadurch möglich, daß er mit den Zähnen die Sonde zudrückte. Wiederholt ist es jedoch dem Sanitätspersonal der Justizvollzugsanstalt gelungen, dem Gefangenen durch Täuschung oder Ablenkung eine größere Menge Nährflüssigkeit zuzuführen.
- 9 Obwohl die dem Untersuchungsgefangenen nach dem 23. Oktober 1974 zugeführte Nährflüssigkeit nicht ausreichend war, war der Anstaltsarzt nicht verpflichtet, erneut wieder zur Zwangsernährung überzugehen. Dabei kann letztlich die Frage offen bleiben, ob eine derartige Maßnahme nach dem bisherigen Verhalten von M. für den Anstaltsarzt überhaupt noch zumutbar war. Denn selbst wenn dies bejaht werden müßte, wäre die zwangsweise Zuführung ausreichender Nahrungsmittel für den Anstaltsarzt nach dem 23. Oktober 1974 erst bei Erkennen einer akuten Lebensgefahr erforderlich gewesen. Echte Anzeichen für eine akute Lebensgefahr lagen aber bei dem Untersuchungsgefangenen M. nicht vor.

- 10 Der Gefangene hatte seit März 1974, als er 60 Kilogramm wog, jegliche Gewichtskontrolle und regelmäßige ärztliche Untersuchungen bei entblößtem Körper verweigert. Auch am 8. November 1974, einen Tag vor seinem Tod, als nach der Durchführung der künstlichen Ernährung auf der Zelle der Anstaltsarzt ein längeres Gespräch mit M. führte und er diesen eindringlich auf die Gefahren eines weiteren Hungerstreiks hinwies, lehnte M. wiederum jegliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt ab. Da er bereits bei der Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt W. als "sehr mager" bezeichnet wurde, waren - worauf der Sachverständige Prof Dr Z. in seinem Gutachten hinweist - auch bei einer größeren Gewichtsabnahme auffällige Veränderungen um die Nase, das Jochbein, die Stirn und an den Händen, das heißt an den unbedeckten Körperpartien nicht zu erwarten. So ist es verständlich, daß die erhebliche Gewichtsabnahme in ihrem gesamten Umfang für den Anstaltsarzt nicht erkennbar wurde. Nach dem Ergebnis der gesamten Ermittlungen lagen bis zum 8. November 1974 für den Anstaltsarzt keine Hinweise vor, die darauf hindeuteten, daß sich der Gesundheitszustand des Gefangenen in lebensbedrohlicher Weise verschlechtert hatte. Allerdings hatten mehrere Beamte der Justizvollzugsanstalt einige Tage vor dem 8. November 1974 bemerkt, daß M. etwas torkelte, wenn er nach der künstlichen Ernährung zu seiner Zelle zurückgeführt wurde. Auch ergab sich am 8. November 1974 die Notwendigkeit, den Gefangenen wegen seines körperlichen Zustandes auf seiner Zelle künstlich zu ernähren. Diese Auffälligkeiten konnten aber als vorübergehende Kreislaufschwäche beurteilt werden, wofür der lang andauernde Hungerstreik eine ausreichende Erklärung abgab. Ernsthaftige Symptome, die nach ärztlicher Sicht auf ein baldiges Ableben des Gefangenen schließen ließen, waren nicht ersichtlich. Diese Annahme haben auch die im Laufe des Verfahrens angehörten Sachverständigen Prof Dr L. und Prof Dr Z. bestätigt. Sie haben in ihren Gutachten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß nach ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen der Eintritt einer akuten Lebensgefahr auch bei erheblicher Unterernährung terminlich nur schwer abschätzbar sei. Nach ihrer Ansicht waren bei M. bis zuletzt keine Anzeichen für eine akute Lebensgefahr erkennbar gewesen. Die organische Krise sei erst in den letzten Stunden vor seinem Tod unerwartet und plötzlich eingetreten. Eine Selbstandauung der Bauchspeicheldrüse (akute typische Pankreasnekrose) hat bei hochgradiger Auszehrung binnen weniger Stunden zum Tod geführt. Wenn aber eine akute Lebensgefahr bei dem Untersuchungsgefangenen M. für den Anstaltsarzt auch am 8. November 1974 nicht erkennbar war, dann kann ihm die Unterlassung weiterer ärztlicher Maßnahmen nicht angelastet werden. Aus seiner damaligen Sicht war es auch für ihn vertretbar, die Justizvollzugsanstalt W. am Abend des 8. November 1974 bis zum 10. November 1974 zu verlassen. Schließlich ergibt sich aus den Gutachten der beiden Sachverständigen, daß - entgegen der bloßen Behauptung der Antragsteller - der Untersuchungsgefangene M. in den letzten Tagen auch nicht mehr durch die Einweisung in eine Fachklinik zu retten gewesen wäre. Bei dieser Sachlage kommen den Bekundungen des als Zeugen vernommenen früheren Rechtsanwalts H. und des Rechtsanwalts L. keine entscheidende Bedeutung zu.
- 11 Die Auffassung der Antragsteller, der Anstaltsarzt Dr H. habe den Untersuchungsgefangenen M. "entgegen seiner rechtlichen Pflichten einfach verhungern lassen", trifft nicht zu; sie ist falsch. Ganz abgesehen davon, daß dem Untersuchungsgefangenen während der gesamten Zeit seines Hungerstreiks jeweils seine normalen Mahlzeiten in die Zelle gestellt wurden, hat der Anstaltsarzt wiederholt M. auf die Schädlichkeit seines Verhaltens hingewiesen und ihn ersucht, er möge sich doch wieder mit der Verabreichung der vorher verwandten Suppe einverstanden erklären. Alle diese Vorschläge wurden letztlich von M. abgelehnt. Den Anstaltsarzt Dr H. trifft am Tode des Untersuchungsgefangenen M. keinerlei Verschulden. Nur dieser selbst hätte seinen Tod verhindern können, indem er seinen Hungerstreik rechtzeitig abgebrochen oder sich mit der Zuführung einer größeren Menge an Nährflüssigkeit einverstanden erklärt hätte.
- 12 Der von den Antragstellern gegen die Beschuldigten zu 2) bis 5) erhobene Vorwurf des Mordes erscheint auch nach Ansicht des Senats völlig haltlos. Insoweit liegen nicht die geringsten Verdachtsmomente vor. Insgesamt gesehen hat daher die Staatsanwaltschaft T. zu Recht das eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt und die Generalstaatsanwaltschaft K. die gegen die Einstellung erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen.